



## Transport und Anlieferung

- Ihre Asbestabfälle liefern Sie bitte auf der **Bauschuttdeponie Donaustetten** an.
- Gewerbebetriebe benötigen für jede Anlieferung einen Entsorgungsnachweis, ggf. ist das Begleitscheinverfahren anzuwenden. Bitte wenden Sie sich hierfür an die EBU, Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm, unter Tel.: 0731 / 161 66 34.
- Öffnungszeit der Deponie:  
**Jeden Freitag von 7.00 -12.00 Uhr.**

### Anfahrt zur Bauschuttdeponie Donaustetten



Direkt vor dem P+R Parkplatz biegen Sie in einen schmalen Teerweg ein (weißes Schild „Bauschuttdeponie/Recyclinghof“). Diesem Weg folgen Sie ca. 500 m lang, danach kommt auf der linken Seite die Bauschuttdeponie.



## Was ist Asbest?

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender, feinfasriger Minerale. Vor allem im Baubereich wurde Asbest wegen seiner Hitzebeständigkeit und seiner Widerstandsfähigkeit gegen Umwelteinflüsse zum Feuerschutz, als Dichtungsmaterial, als Reibungsbelag oder Dämmstoff eingesetzt.

### Gesundheitsgefahren durch Asbest

Durch den unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Produkten können feinste Asbestfasern freigesetzt werden. Das Einatmen dieser Asbestfasern kann beim Menschen Veränderungen des Lungengewebes hervorrufen. Da Asbest keine akute Warnwirkung besitzt, können vom Einatmen der Fasern bis zum Krankheitsausbruch Jahrzehnte vergehen.

### Fragen zum Thema? Rufen Sie uns an!

Wenden Sie sich bitte an den Abfallberater des Landkreises Neu-Ulm:

**Herrn Wolfgang Metzinger**

Tel: 07309 / 878-229

Fax: 07309 / 878-216

Mail: wolfgang.metzinger@awb-neu-ulm.de

### Wir sind für Sie da! [www.awb-neu-ulm.de](http://www.awb-neu-ulm.de)



**AWB - Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm**

Daimlerstr. 36

89264 Weißenhorn

Tel.: 07309 / 878-0

E-Mail: info@awb-neu-ulm.de

# Informationen zum Thema **Asbest**



Bilder: fotolia (Yank Chauvin, Ton, M. Schuppich), picture alliance (Ton Hoene)





## Arten von Asbest

Asbestabfälle sind von anderen Baustoffen getrennt zu erfassen und, soweit sie im Landkreis Neu-Ulm anfallen, über die Bauschuttdeponie Donaustetten zu entsorgen. Man unterscheidet dabei zwei Arten:

### 1. Festgebundener Asbest

z.B.: Blumenkästen, Dacheindeckungen, Fassadenplatten, Fensterbänke und Wasserleitungsrohre.

### Wie sind festgebundene Asbestabfälle zu entsorgen?

- Beim Transport und der Anlieferung müssen die Abfälle luft- und staubdicht verpackt sein.
- Asbestzementplatten wenn möglich befeuchtet anliefern, in gut verschleißbaren, staubdichten, reißfesten Big Bags (Kunststoffsäcke), Foliensäcke oder Silofolie verpacken und zukleben.
- Asbestzementbruchstücke bitte ebenfalls in Big Bags, Foliensäcke oder Silofolie verpacken und mit Restfaserbindemittel gebunden anliefern.

**Wichtig:** Die Anlieferung ist nur zulässig, wenn die Abfälle durch den Erzeuger oder Beförderer selbst abgeladen werden. Es stehen keine Mitarbeiter oder Geräte zum Abladen zur Verfügung.

### 2. Schwachgebundener Asbest

z.B.: Dämmplatten und Heizkörperverkleidungen, Feuerschutzplatten und -schnüre sowie Spritzasbest.

**Wichtig:** Schwachgebundene Asbestabfälle sind grundsätzlich nur von Fachfirmen zu entsorgen! Die Anschriften solcher Fachfirmen können Sie beim Abfallwirtschaftsbetrieb erfragen.



## Der richtige Umgang mit Asbest!

### Was ist bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an asbesthaltigen Produkten zu beachten?

Sind in Gebäuden oder Gebäudeteilen asbesthaltige Bauteile enthalten, so ist in jedem Fall Art und Umfang der Asbestbelastung vor Beginn der Baumaßnahme festzustellen.

Dies hat durch einen sachkundigen Gutachter zu erfolgen. Werden diese Arbeiten in einem Betrieb oder durch eine Firma ausgeführt, so muss ein Fachkundelehrgang nach TRGS 519 vorliegen.

Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der technischen Regeln für Gefahrstoffe sind zu beachten. Dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg, Morellstr. 30 d, 86159 Augsburg, ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen anzuzeigen.

### Herstellungs- und Verwendungsverbot für asbesthaltige Produkte!

Das Lagern, Bearbeiten oder Wiedereinbauen asbesthaltiger Stoffe ist ebenso wie deren Weitergabe an Dritte (z.B. durch Verkaufen oder Verschenken) verboten.

**Verstöße gegen dieses Verbot stellen eine Straftat dar.**



**Für Privatpersonen, die Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen vornehmen, sind die entsprechenden Regelungen der TRGS 519 zum Schutze der Allgemeinheit einzuhalten. Dazu zählen:**

- Die Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, soweit und solange sie von sachkundigen Personen beaufsichtigt werden.
- Beim Abbruch von Asbestzementdächern und -fassaden sind Schutzanzüge und -masken P2 zu tragen. Während der Arbeiten sind die Asbestprodukte feucht zu halten.
- Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von Asbestergeugnissen dürfen nicht mit Arbeitsgeräten durchgeführt werden, die deren Oberfläche abtragen, z.B. Abschleifen, Abbürsten oder Hoch- und Niederdruckreinigen!
- Die Bauteile sind vorsichtig abzuschrauben, nicht schraubbare Bauteile dürfen nur im genähssten Zustand herausgebrochen werden.
- Platten oder Teile dürfen nicht geworfen werden, sie sind zu den Transportbehältern zu tragen.
- Die Platten sind in reißfeste und staubdichte Kunststoffgewebesäcke (Big Bags), Foliensäcke oder Silofolie zu verpacken und zuzukleben. Die Big Bags können bei Baumärkten oder Entsorgungsbetrieben bezogen werden.

